

Vertrag über die pauschale Verpflegungsleistung in Kindertagesstätten

zwischen

der Gemeinnützigen Gesellschaft für Ausbildung, Qualifizierung und Arbeit des ASB mbH,
Bachstraße 11, 67697 Otterberg
(im Folgenden AQA genannt)

und

Name, Vorname der/des

Sorgeberechtigten

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Telefonnummer

E-Mail-Adresse

Name des Kindes/

der Kinder

Ihr Kind/Ihre Kinder besucht/en untenstehende Einrichtung.

Anschrift Einrichtung

Prot. Kita Knirps

Straße, Hausnummer

Maximilianstraße11

Postleitzahl, Ort

67659 Kaiserslautern Erfenbach

Telefonnummer

06301 9682

§ 1 Leistung

1. Die AQA stellt an Werktagen, an denen die Kindertagesstätte geöffnet ist, eine kindgerechte Mittagsverpflegung, in der Kindertagesstätte für das oben genannte Kind, zur Verfügung.
2. Fällt auf einen Werktag ein Feiertag, erfolgt keine Bereitstellung der Mittagsverpflegung.
3. Bei Schließzeiten wie z. B. Ferien, entfällt die Bereitstellung der Mittagsverpflegung (siehe hierzu auch §4 Abs. 2).

§ 2 Leistungsvergütung/Lastschriftverfahren

1. Der Sorgeberechtigte kann durch ankreuzen zwischen folgenden monatlichen pauschalen für die Verpflegungsleistung wählen:

5 Tage/Woche (99,00 € pauschal pro Monat)

3 Tage/Woche (59,40 € pauschal pro Monat)

Die gewählten Verpflegungstage sind in der **Anlage 2** festzulegen.

2. Der Sorgeberechtigte kann mit einem Vorlauf von 1 Monat schriftlich die Änderung der wöchentlichen Verpflegungsleistung beantragen.
3. Die Zahlung der monatlichen Pauschalen erfolgt durch Lastschrifteinzug. Dazu ist das als **Anlage 1** diesem Vertrag beigefügte SEPA-Mandat vollständig vom Sorgeberechtigten auszufüllen und zu unterzeichnen.
4. Dieser Vertrag kommt nur zu Stande, wenn das beigefügte SEPA-Mandat vollständig ausgefüllt und unterzeichnet mit dem gegengezeichneten Vertrag der AQA vorliegt.

5. Bei unberechtigter Rücklastschrift sind die Gebühren durch den Sorgeberechtigten zu tragen und können beim nächsten Lastschrifteinzug durch die AQA eingezogen werden.
6. Bei Nichtzahlung der pauschalen Verpflegungsleistungen sowie der Gebühren für Rücklastschriften, behält sich die AQA vor, nach schriftlicher Mahnung die Bereitstellung der Mittagsverpflegung einzustellen und den Verpflegungsvertrag fristlos zu kündigen.

§ 3 Preiserhöhungen

1. Die AQA ist berechtigt während der Vertragsdauer Preisanpassungen vorzunehmen.
2. Preisanpassungen sind 2 Monate im Voraus durch die AQA dem Sorgeberechtigten schriftlich anzukündigen.
3. Im Vorfeld einer Preisanpassung ist diese mit dem Einrichtungsträger zunächst abzustimmen.

§ 4 Regelung bei Nichtinanspruchnahme

1. Die Nichtinanspruchnahme entbindet nicht von der Zahlungspflicht der monatlichen Verpflegungspauschale; dies gilt auch grundsätzlich im Krankheitsfall.
2. Behördlich angeordnete Schließzeiten der Tageseinrichtung führen nicht zur Kürzung der vereinbarten monatlichen Verpflegungspauschale.

§ 5 Regelung zur Eingewöhnung

Kinder, die sich in der Eingewöhnung befinden, zahlen die pauschale Verpflegungsleistung erst nach Ende der Eingewöhnung, also 4 Wochen nach dem in §6 genannten Vertragsabschlussdatum.

- Die Eingewöhnung findet ab dem _____ statt.
- Es findet keine Eingewöhnung statt.

§ 6 Vertragsdauer/ Kündigung

1. Dieser Vertrag wird ab dem _____ abgeschlossen. Der Vertrag gilt längstens bis zur Abmeldung Ihres Kindes/ihrer Kinder von der o.a. Einrichtung, worüber die Sorgeberechtigten die AQA ein Monat vor ausscheiden schriftlich informieren müssen.
2. Eine ordentliche Kündigung des Vertrages ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Monatsende beiderseits möglich. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
3. Der Vertrag kann aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt dann vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Pflicht aus dem Vertrag, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig. Diese Fristsetzung ist entbehrlich, wenn der Schuldner die Leistung zu einem im Vertrag bestimmten Termin oder innerhalb einer bestimmten Frist nicht bewirkt und der Gläubiger im Vertrag den Fortbestand seines Leistungsinteresses an die Rechtzeitigkeit der Leistung gebunden hat oder besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Rücktritt rechtfertigen.

§ 7 Datenschutz

Bei der Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten verpflichtet sich die AQA zur Einhaltung der Vorgaben des Datenschutzes.

§ 8 Besondere Vereinbarungen

Sollte eine Sonderkost wegen Allergien, Unverträglichkeiten oder religiösen Gründen erforderlich sein, ist die **Anlage 3** zum Vertrag vollständig auszufüllen.

Die AQA behält sich vor, je nach Art der Allergie bzw. Unverträglichkeit eine Preisanpassung vorzunehmen. Die Allergie bzw. Unverträglichkeit muss durch einen Arzt schriftlich bestätigt und der AQA vorgelegt werden.

§ 9 Gerichtsstand

Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10 Schriftform

1. Jede Änderung dieses Vertrages bedarf der Schriftform.
2. Änderungen oder Ergänzungen einzelner Punkte dieses Vertrages können im gegenseitigen Einvernehmen vorgenommen werden. Alle zusätzlichen Vertragsmodifikationen bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Änderungen, Ergänzungen und Anlagen werden Vertragsbestandteil.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sofern eine Bestimmung dieses Vertrages aus irgendeinem Grund unwirksam ist oder werden sollte, führt dies nicht zur Unwirksamkeit des gesamten Vertrages, sofern anzunehmen ist, dass der Vertrag auch ohne den unwirksamen Teil geschlossen worden wäre.

Otterberg,

Ort/ Datum

Ort/ Datum

Betriebsleitung/ Betriebskoordination

AQA des ASB mbH

Unterschrift Sorgeberechtigte/r